

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen im Abschnitt
1.7.3 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening für
den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014**

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung in Punkten bis 31. Dezember 2013 und ab 1. Juli 2014	Bewertung in Punkten vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014
01750	552	531
01752	41	39
01753	895	861
01754	628	604
01755	1121	1079
01756	97	93
01757	106	102
01758	64	62
01759	288	277

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der in den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.3 enthaltene

Aufschlag für den organisatorischen Overhead gemäß der Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead (Inkrafttreten 1. April 2012) auf 1,25 % abgesenkt wird. Die über diesen Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung der Organisationskosten und sonstige Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Programmes verwendet. Dementsprechend wird die mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft gesetzte Vereinbarung zur Neufestsetzung und Aufteilung des Aufschlages für den organisatorischen Overhead in den Regelungen nach §§ 1, 2 und 3 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 außer Kraft gesetzt. Zur Ermittlung des Betrages des Aufschlages in Euro wird der Leistungsbedarf der Euro-Gebührenordnung der abgerechneten Gebührenordnungspositionen des EBM-Abschnittes 1.7.3 „Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening“ mit dem Faktor 0,01234 multipliziert. Im Übrigen bleibt die genannte Vereinbarung unberührt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 317. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 317. Sitzung die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des EBM angepasst, da der in dieser Bewertung enthaltene Aufschlag für den organisatorischen Overhead ab dem 1. Quartal 2014 bis einschließlich 2. Quartal 2014 nicht in voller Höhe benötigt wird.

Betroffen von der Absenkung der Bewertung ist ausschließlich das für die Kooperationsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Finanzvolumen. Eine Änderung der Bewertung für den Vertragsarzt ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 in Kraft.